

SATZUNG 2006

TENNISCLUB BLAU-WEISS
WIESBADEN E.V.

Aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 23. Oktober 1947, vom März 1952, vom 17. März 1964, vom 26. März 1966, vom 4. Mai 1973, vom 19. November 1974, vom 23. Januar 1981, vom 31. Januar 1995, vom 31. Januar 2000, vom 8. November 2001, vom 30. November 2006, vom 08.03.2010 und vom 21.01.2019

Gründungsversammlung am 17. November 1928
Offizielle Gründung am 10. Januar 1919

§ 1 - Name und Sitz des Clubs

Der TENNISCLUB BLAU-WEISS WIESBADEN E.V. hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.

§ 2 - Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports, die ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Die Aufnahme anderer Sportarten, die sich als Ergänzungssport eignen, kann erfolgen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Verwendung der Mittel des Clubs

1. Alle Mittel des Clubs dürfen nur im Clubinteresse verwendet werden.
2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft des Clubs erwerben will, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Die Aufnahmegesuche nicht Volljähriger haben die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu enthalten. Die Einwilligung muss sich auf die Erklärung des Bewerbers erstrecken, dass dieser die Satzung des Clubs mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anerkennt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten und erteilen hierzu dem Club eine Einzugsermächtigung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 6 - Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf den Spielplätzen des Clubs den Tennissport ausüben wollen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 - Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.

§ 8 - Passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder sind diejenigen, die gegenüber dem Vorstand schriftlich auf das Recht, die Spielplätze zu benutzen, verzichtet haben. Dieser Verzicht kann grundsätzlich nur für ein volles Kalenderjahr erklärt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

2. Die passiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind ferner berechtigt, die Clubräumlichkeiten und Spielplätze zu besuchen, sowie an allen Veranstaltungen des Clubs außer an Tenniswettkämpfen teilzunehmen.

§ 9 - Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertel (3/4) - Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, Clubmitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die Stellung der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel (3/4) - Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ein Clubmitglied wegen besonderer Verdienste um den Club zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Von dieser Möglichkeit soll nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Der Ehrenvorsitzende hat die Stellung eines Ehrenmitglieds und ist darüber hinaus berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und des Ältestenrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 - Maßnahmen gegen Clubmitglieder

1. Gegen Clubmitglieder, die
 - a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigen,
 - b) gegen die Satzung oder die Clubkameradschaft verstoßen oder sich unsportlich verhalten,
 - c) Sitte und Anstand innerhalb oder außerhalb des Club verletzen oder
 - d) Fällige Beiträge trotz Mahnung nicht zahlen,kann der Vorstand geeignete Maßnahmen (z.B. Spielverbot, zeitweiliges Verbot des Betretens der Spielplätze und sonstigen Clubeinrichtungen, in schweren Fällen auch Ausschluss aus dem Club) beschließen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur mündlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Macht das Mitglied von der Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme Gebrauch, so dürfen an der Entscheidung des Vorstandes nur Mitglieder des Vorstandes mitwirken, die bei der mündlichen Stellungnahme des Mitgliedes anwesend waren. Die Entscheidung ist wirksam, sobald sie dem Mitglied mündlich oder schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitgeteilt worden ist. Wird die Entscheidung mündlich mitgeteilt, so ist baldmöglichst eine entsprechende schriftliche Mitteilung nachzureichen.
2. Erscheint in einem der in Abs. 1 unter a) – d) genannten Fälle eine sofortige Maßnahme geboten, und ist ein ordnungsgemäßer Vorstandsbeschluss nicht herbeizuführen, so können die anwesenden bzw. zu erreichenden Vorstandsmitglieder, notfalls auch der Spielführer der betreffenden Mannschaft, eine geeignete, auf höchstens 14 (vierzehn) Tage befristete, einstweilige Maßnahme treffen. Innerhalb von 14 Tagen ist über diesen Vorfall ein ordnungsgemäßer Vorstandsbeschluss zu treffen. Abs. 1 Satz 2 – 5 sind entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei. Er kann die Maßnahme bestätigen, aufheben oder – auch zum Nachteil des betreffenden Mitgliedes – eine andere Maßnahme beschließen.

3. Gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. Abs. 1 oder 2 ff kann das betroffene Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung beim Ältestenrat schriftlich einzureichen. Der Ältestenrat entscheidet über die Berufung unter Ausschluss des Rechtsweges. Hat das betroffene Mitglied in der Berufungsschrift gewünscht, dass ihm vor der Entscheidung des Ältestenrates nochmals Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben wird, so ist diesem Wunsch zu entsprechen. Der Ältestenrat ist berechtigt, die Maßnahme abzuändern, aufzuheben oder zu bestätigen.

§ 11 - Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ältestenrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 - Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem Vorstand Organisation und Technik (2. Vorsitzender)
 - c) Dem Vorstand Technik (2. Vorsitzender)
 - d) Dem Vorstand Finanzen
 - e) Dem Vorstand Sport
 - f) Dem Vorstand Jugend
 - g) Dem Vorstand Marketing/Sponsoring
 - h) Dem Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den ungeraden Kalenderjahren:

Der 1. Vorsitzende
Der Vorstand Technik
Der Vorstand Jugend
Der Beisitzer

In den geraden Kalenderjahren werden gewählt:

Der Vorstand Organisation und Verwaltung
Der Vorstand Finanzen
Der Vorstand Sport
Der Vorstand Marketing/Sponsoring

Die Wahl ist geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die Amtszeit des Vorstandes endet, sobald auf der nächsten Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte, die ordnungsgemäß noch unter dem amtierenden Vorstand zu behandeln waren, erledigt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob das Amt des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleibt oder kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied oder sonstigem Clubmitglied verwaltet werden soll, oder ob das Amt für diesen Zeitraum durch Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden soll.
4. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ende seiner Amtszeit nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel (3/4) - Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in geheimer Abstimmung seines Amtes enthoben werden.

§ 13 - Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und die beiden zweiten Vorsitzenden, wobei zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
2. In Angelegenheiten von einiger Bedeutung soll der Vorstand, bevor er für den Club handelt, einen Beschluss im Sinne von § 16 der Satzung herbeiführen.

§ 14 - Allgemeine Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Clubs. Er hat für die Durchführung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse zu sorgen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Aufwandsersatzung sind zulässig.
2. Der Vorstand kann ausgabenwirksame Verträge eingehen, die zu einem Schuldendienst von insgesamt bis zu 25% der im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Einnahmen aus Jahresmitgliedsbeiträgen führen. Für darüberhinausgehende Verpflichtungen muss eine schriftliche Stellungnahme des Ältestenrates eingeholt werden und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ihre Zustimmung erteilen.

§ 15 - Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der erste Vorsitzende übt alle Funktionen des Vorstandes aus, die nicht anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen sind. Ihm obliegt auch die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und aller Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand Organisation und Verwaltung ist zuständig für die Ablauforganisation und die Verwaltung des Mitgliederbestandes. Er übt die Funktion des ersten Vorsitzenden aus, sofern dieser verhindert ist.

3. Der Vorstand Technik ist zuständig für alle Belange, die die Clubanlage betreffen. Er pflegt hierzu die Kontakte und führt die Verhandlungen mit den zuständigen städtischen Ämtern und Handwerksbetrieben und vertritt den Vorstand Organisation und Verwaltung bei dessen Verhinderung.
4. Der Vorstand Finanzen ist für die Kassengeschäfte des Clubs verantwortlich. Er hat insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und dafür zu sorgen, dass die Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen eingezogen werden und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Außenstände und Verbindlichkeiten des Clubs ordnungsgemäß Buch geführt wird. Er hat den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern Einsicht in diese Bücher und die zugehörigen Unterlagen zu gewähren und alle sich darauf beziehenden Auskünfte zu erteilen, die von den Kassenprüfern gewünscht werden.
5. Dem Vorstand Sport obliegen die sportlichen Belange des Clubs. Er regelt den Spielbetrieb und ist bei Clubwettkämpfen für die Aufstellung der Mannschaften verantwortlich. Er beruft den Sportausschuss ein und führt in ihm den Vorsitz.
6. Der Vorstand Jugend betreut und fördert die jugendlichen Mitglieder des Clubs.
7. Dem Vorstand Marketing/Sponsoring obliegt das Marketing und die Gewinnung und Betreuung der Sponsoren.
8. Der Beisitzer unterstützt den Vorstand durch die Übernahme von Sonderaufgaben.

§ 16 – Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem ersten Vorsitzenden und – falls dieser verhindert ist – von einem der beiden zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens vier von ihnen, darunter der erste oder einer der beiden zweiten Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand kann jedoch Beschlüsse auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege fassen. In diesem Fall ist allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
2. Lässt sich die Beschlussfassung über eine dringende Angelegenheit nicht mehr so lange hinausschieben, bis ein Vorstandsbeschluss gemäß Abs. 1 herbeigeführt werden kann, so genügt es ausnahmsweise, wenn allen rechtzeitig erreichbaren Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird und mindestens vier Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Sind weder der erste noch einer der beiden zweiten Vorsitzenden in der Lage, rechtzeitig eine solche Abstimmung herbeizuführen, so kann sie von jedem anderen Vorstandsmitglied in die Wege geleitet werden.
3. Bei allen Abstimmungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw., falls dieser sein Stimmrecht nicht ausgeübt hat, die Stimme des zweiten Vorsitzenden (Vorstand Organisation und Verwaltung).

§ 17 - Haftung des Vorstandes, des Ältestenrates, der Kassenprüfer und anderer Clubmitglieder

Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates sowie die Kassenprüfer haften dem Club nur insoweit, als sie ihm vorsätzlich einen Schaden zugefügt haben. Das Gleiche gilt für andere Clubmitglieder, soweit sie auf Wunsch des Vorstandes unentgeltlich im Interesse des Clubs tätig sind.

§ 18 - Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes Sport wird ein Sportausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorstand Sport und je einem beauftragten Mitglied jeder Herren-, Damen- und Jugendmannschaft oder dessen Vertreter.
2. Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Vorstand Sport einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen sind auch der erste und die beiden zweiten Vorsitzenden zu laden. Sie können an den Sitzungen teilnehmen. Der Sportausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse berufen, z.B. Vergnügungsausschuss für Club-Aktivitäten, Ausschuss für Pressearbeit/Clubheft/Werbung.

§ 19 - Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem geraden Kalenderjahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Clubs zu prüfen und darüber dem ersten Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 - Ältestenrat

1. Der Club hat einen Ältestenrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre dem Club angehören.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in jedem geraden Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein. Die Amtszeit des Ältestenrates beträgt 2 Jahre und endet, sobald in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Ältestenrates“ ansteht.
3. Der Ältestenrat steht dem Vorstand in allen wichtigen Clubangelegenheiten beratend zur Seite. Dem Ältestenrat ist deshalb in solchen Angelegenheiten frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Clubmitglied Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 zu ergreifen, so wird der Ältestenrat bis zur Entscheidung des Vorstandes nicht eingeschaltet, da die Unabhängigkeit des Ältestenrates als Berufungsinstanz gewahrt bleiben soll.

5. Bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern, die kein Einschreiten gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 rechtfertigen, kann der Ältestenrat sich auf Antrag eines Beteiligten einschalten, um eine gütliche Beilegung der Auseinandersetzung zu vermitteln.
6. Soweit im Vorstehenden nicht anders bestimmt, gibt sich der Ältestenrat seine Geschäftsordnung selbst.

§ 21 - Allgemeine Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Clubs. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht nach der Satzung dem Vorstand oder dem Ältestenrat übertragen sind.

Sie ist auch für die Festsetzung der Eintrittsgelder, Beiträge und etwaiger Umlagen zuständig. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung aufzustellen, in der Einzelheiten über die Erhebung der Beiträge, Beitragsbefreiung, Eintrittsgelder, Eintrittsgeldbefreiung usw. geregelt sind.

§ 22 – Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und – falls dieser verhindert ist – vom Vorstand Organisation und Verwaltung einberufen und geleitet. Die Versendung der Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist und entweder ein Viertel (1/4) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder die stimmberechtigten Anwesenden mit Dreiviertel (3/4) - Mehrheit die Versammlung für beschlussfähig erklären.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nach gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Clubs können nur mit Dreiviertel (3/4) - Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und dieses vom Vorstand und drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 23 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen in jedem Falle folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (§12 Abs. 2), Kassenprüfern (§19) und Mitgliedern des Ältestenrates (§20 Abs. 2).
4. Verschiedenes.

§ 24 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe verlangt. In dem letzten Fall soll die Versammlung spätestens innerhalb von drei Wochen ab dem Tage, an dem der ordnungsgemäße Antrag dem Vorstand zugegangen ist, stattfinden.

§ 25 - Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung des Clubs

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, 21. Januar 2019
DER VORSTAND